

## Löschwasserversorgung

im Verbandsgebiet des WVND

Grundsätzlich liegt die Löschwasserversorgung in Schleswig-Holstein in den Händen der Gemeinden<sup>1</sup>. Gerne unterstützen wir als Wasserverband die Gemeinden bei diesem Vorhaben über die 3.000 Hydranten in unserem Versorgungsnetz. Allerdings kann die zentrale Trinkwasserversorgung aus hygienischen Gründen nicht an allen Entnahmepunkten eine ausreichende Löschwassermenge für die Brandbekämpfung vorhalten. In den dafür notwendigen Leitungsdimensionen bestünde die Gefahr, dass das Trinkwasser stagniert und unter Umständen verkeimt. Daher ist die Dimensionierung der Trinkwasserversorgungsleitungen lediglich von dem Bedarf zur Versorgung der Kunden mit frischem Trinkwasser abhängig.

Wie viel Löschwasser in unserem Versorgungsnetz zur Verfügung steht zeigt die beigefügte Karte. Hier finden sich in Anlehnung an das technische Regelwerk DVGW W 405<sup>2</sup> (Tabelle 1) farblich gekennzeichnete Löschbereiche mit einem Radius von jeweils 300 m. Die Farbe der Punkte zeigt an, welche Wassermenge in dem entsprechenden Löschradius entnommen werden kann (**nicht** pro Hydrant!):

-  Löschbereich mindestens 192 m<sup>3</sup>/h (mehrere Hydranten/Standrohre notwendig)
-  Löschbereich mindestens 96 bis unter 192 m<sup>3</sup>/h (i.d.R. mehrere Hydranten notwendig)
-  Löschbereich mindestens 48 bis unter 96 m<sup>3</sup>/h
-  Löschbereich unter 48 m<sup>3</sup>/h

Die Entnahme aus mehreren Hydranten in einem Löschradius erhöht **nicht** die gesamt zur Verfügung stehende Löschwassermenge.

Bei den Angaben handelt es sich um Rechenwerte einer Netzberechnung und sind **keine** Garantiemengen. Tatsächlich können die Mengen je nach Netzdruck und Versorgungssituation vor Ort abweichen.

Für weitere Fragen können Sie sich jederzeit gerne an das Team des Wasserverbandes unter Tel.: **0481 / 9010** wenden.

Weitere Leitungsauskünfte erhalten Sie auf Anfrage an [leitungsauskunft@wvnd.de](mailto:leitungsauskunft@wvnd.de)

Ihr Team des Wasserverbandes

<sup>1</sup> siehe: Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996, § 2

<sup>2</sup> siehe: Technische Regel – Arbeitsblatt DVGW W 405 (A), Februar 2008; Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung, S. 7